

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

der Satzung für das Kreismedienzentrum des Landkreises Göttingen vom 12.06.2014

Aufgrund der §§ 10 und 58 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 09.07.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Göttingen unterhält ein Kreismedienzentrum für das Gebiet des Landkreises Göttingen einschließlich der Stadt Göttingen als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Aufgaben

- (1) Mit der Einrichtung des Kreismedienzentrums nimmt der Landkreis Göttingen seine Aufgaben nach § 108 Abs. 4 Nieders. Schulgesetz (NSchG) wahr. Daneben dient es Zwecken der vorschulischen Erziehung, der Jugendhilfe, der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der Jugend-, Sport-, Kultur- und Heimatpflege in Stadt und Landkreis Göttingen.
- (2) Medien, Mediendateien und Geräte werden nur für nicht kommerzielle Zwecke zur Verfügung gestellt. Gewerbliche Vorführungen sind nicht gestattet.

§ 3

Medienpädagogische Beraterinnen und Berater

Die medienpädagogischen Beraterinnen und Berater nehmen ihre pädagogischen Aufgaben gemäß Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 19.06.2006 (SVBl. 8/2006, S.280) wahr.

§ 4

Verleih

Medien und Geräte werden zur Verwendung in Stadt und Landkreis Göttingen nur an schriftlich beauftragte Personen von Schulen, Personenvereinigungen und Einrichtungen überlassen, die dort ihren Sitz haben. Wer nicht in eigenem Namen ausleiht, muss eine Vollmacht desjenigen vorlegen, für den er handelt.

§ 5

Ausleihbedingungen

- (1) Medien werden regelmäßig bis zu einer Woche, Geräte nur für einen Tag überlassen. Das Kreismedienzentrum kann Leihfristen auf Wunsch verlängern.
- (2) Die entleihenden bzw. nutzenden Einrichtungen und Personen sind zur Wahrung der Urheberrechte und Lizenzvorschriften verpflichtet.
- (3) Die Weitergabe von Medien und Geräten an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Für Leistungen des Kreismedienzentrums sind Entgelte zu entrichten, soweit dieses in der Entgeltordnung festgelegt ist.

§ 6

Bereitstellung von Onlinedateien für Schulen

- (1) Über den Online-Medienkatalog des Kreismedienzentrums können Lehrkräfte von Schulen aus Stadt und Landkreis Göttingen Medien in Form von Film-, Ton-, Bild- und Textdateien herunterladen. Dies ist nur nach Anmeldung möglich.
- (2) Den Zugang, um sich im Online-Katalog anzumelden, richtet das Kreismedienzentrum ein, nachdem die Lehrkräfte die Satzung für das Kreismedienzentrum des Landkreises Göttingen und die Nutzungsbedingungen der Online Anbieter durch Unterschreiben auf dem Anmeldeformular anerkannt haben.
Das entsprechende Formular ist im Kreismedienzentrum erhältlich oder kann auf der Internetseite herunter geladen werden.
- (3) Die Lehrkräfte erhalten Zugangsdaten mit Passwort, um sich für den Online-Medienkatalog anzumelden. Diese Daten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Endet die Tätigkeit an der Schule, so ist dies unverzüglich dem Kreismedienzentrum anzuzeigen. Der Zugang zum Online-Medienkatalog wird somit gelöscht.
- (5) Der Medienzugang ist ausdrücklich beschränkt auf die Lehrkräfte der vom Kreismedienzentrum Göttingen betreuten Schulen.

§ 7

Nutzungsrechte Online-Mediendateien

Mediendateien dürfen nur über die Lehrkräfte gemäß den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Online Anbieter genutzt und weitergeleitet werden.
Schülerinnen und Schüler sind zum Herunterladen von Online-Medien nicht berechtigt.

Die entleihenden bzw. nutzenden Einrichtungen und Personen haben herunter geladene Mediendateien nach Ablauf der Lizenzzeit zu löschen.

§ 8

On-demand-System für Schulen

Die Medien aus dem DVD-on-demand-System dürfen nur in Schulen im Bereich des Landkreises und der Stadt Göttingen eingesetzt werden. Das Kopieren sowie eine Weitergabe an Dritte sind nicht erlaubt. Nur die auf den Medien benannte Person ist zum Einsatz des Mediums berechtigt.

§ 9

Haftung

- (1) Die entleihenden Einrichtungen und Personen haften vom Zeitpunkt der Übergabe an für Verunreinigungen und Beschädigungen an den überlassenen Medien und Geräten sowie für deren Verlust. Sie haften auch dafür, dass die Medien und Geräte nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden und nicht an Dritte weitergegeben werden. Schäden sind unverzüglich zu melden. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht bzw. andere Vorschriften dieser Satzung kann die Einrichtung vom Verleih ausgeschlossen werden.
- (2) Schäden und Mängel an Medien und Geräten können nur dann dem Kreismedienzentrum zugerechnet werden, wenn sie bei der Übergabe festgestellt werden.
- (3) Jegliche Haftung des Kreismedienzentrums des Landkreises Göttingen für Schäden irgendwelcher Art, die durch die Nutzung von entliehenen Medien, Mediendateien oder Geräten entstehen, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer stellen das Kreismedienzentrum des Landkreises Göttingen von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die durch die Nutzung der Leihmedien, Mediendateien und Leihgeräten entstehen. Das Gleiche gilt bei Verstößen gegen urheberrechtliche Bestimmungen.

§ 10

Verstöße

Nutzerinnen und Nutzer, die

- a) Medien und Geräte entgegen § 2 Abs. 2 zu gewerblichen Zwecken nutzen,
- b) die Ausleihfrist nach § 5 Abs. 1 wiederholt nicht einhalten,
- c) Urheberrechte und Lizenzbestimmungen nach § 5 Abs. 2 nicht einhalten,
- d) Medien entgegen § 5 Abs. 3 an Dritte überlassen,

können von der Nutzung des Kreismedienzentrums ausgeschlossen werden.

§ 11

Ausnahmen

Für die Benutzung des heimatkundlichen Archivs gelten folgende abweichende Regelungen:

- a) Die Überlassung der Aufnahmen erfolgt auch zu gewerblichen Zwecken.
- b) Für die Überlassung ist der Wohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des Landkreises Göttingen nicht maßgebend.
- c) Die Ausgabe erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Bestellung.
- d) Die Dauer der Überlassung wird im Einzelfall vereinbart.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 17.12.2004 aufgehoben.

Göttingen, den 09.07.2014

LANDKREIS GÖTTINGEN

Bernhard Reuter
Landrat